

Verträgen Voraussetzung für ihre Ratifizierung (vgl. Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2). Selbstverständliche Konsequenz dieser Bestimmung ist, daß über die Kündigung solcher Verträge die Volks- **ARTIKEL 51** kammer selbst entscheidet.

Diese Festlegung präzisiert die im Artikel 48 charakterisierte Stellung der Volkskammer als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ, indem ausdrücklich bestimmt wird, daß auch durch den Abschluß von Staatsverträgen und anderen völkerrechtlichen Verträgen Inhalt und Anwendungsbereich der Gesetze ohne ausdrückliche Zustimmung der obersten Volksvertretung nicht verändert werden dürfen.

Die Volkskammer hat mehrfach auch solche völkerrechtlichen Verträge auf Vorschlag des Staatsrates behandelt, durch die keine Gesetze geändert wurden. Das erfolgte entsprechend der hervorragenden Bedeutung dieser Verträge oder weil die Vertragspartner entsprechendes vereinbart hatten. So wurde der Vertrag vom 12. Juni 1964 über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wegen seiner überragenden Bedeutung für die Festigung der Freundschaft zwischen den Völkern beider Länder und die Erhaltung des Friedens sowie als wichtige Grundlage für die immer engere Zusammenarbeit auf der Basis völliger Gleichberechtigung von der Volkskammer bestätigt. In gleicher Weise wurden die von der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1967 mit der Volksrepublik Polen, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Ungarischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgarien abgeschlossenen Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand und der im Jahre 1968 mit der Mongolischen Volksrepublik abgeschlossene Staatsvertrag wegen ihrer großen Bedeutung für die Verteidigung des Friedens und die enge Zusammenarbeit zu beiderseitigem Nutzen von der Volkskammer beraten, als Gesetz verabschiedet und danach vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 1. November 1955 (GBl. I S. 917)